

Satzung der Stadt Schwabach über die Hausnummerierung (HausnummerierungsS – HausNrS)

Vom XX. XX 2023

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), und auf Grund von Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch die Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

§ 1 Zweck

- (1) Die Stadt Schwabach benennt die öffentlichen Verkehrsflächen und erteilt Hausnummern.
- (2) Ziel der Maßnahmen nach Absatz 1 ist es, die Orientierung in der Stadt zu erleichtern und so insbesondere in Notfällen einen effektiven Einsatz von Rettungsdiensten und Polizei zu gewährleisten.
- (3) Bei privaten Erschließungsflächen können Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen werden, wenn diese eine öffentliche Erschließungsfunktion erfüllen und die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne die Benennung wesentlich erschwert wäre.

§ 2 Zuteilung

- (1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Stadt zugeteilt. Die Zuteilung kann vorläufig erfolgen, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls notwendig ist, insbesondere für vorübergehende Bauten.
- (2) Die Stadt kann aus sachlichen Gründen eine neue Hausnummer zuteilen, insbesondere bei baulichen Änderungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3 Grundsätze der Zuteilung

- (1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude erhält eine Hausnummer. Mehrere zur gemeinsamen Nutzung bestimmte Gebäude und Baulichkeiten werden zu einem Anwesen zusammengefasst und erhalten eine gemeinsame Hausnummer. Dies gilt auch, wenn sie sich auf verschiedenen Grundstücken befinden.
- (2) Gebäude sollen nach der öffentlichen Verkehrsfläche nummeriert werden, an der ihr Haupteingang liegt. Besitzt ein Gebäude mehrere selbstständige Haupteingänge wie beispielsweise bei Wohnblocks oder Geschäftsgebäuden, so kann jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt werden. Gleiches gilt für selbstständig genutzte Rückgebäude und

Seitengebäude. Ist der Haupteingang eines Gebäudes von mehreren Verkehrsflächen aus zugänglich, so steht es im Ermessen der Stadt, nach welcher Verkehrsfläche sie unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 das Gebäude nummeriert.

(3) Unbebauten Grundstücken und Betriebsstätten, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind, werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn der Zweck der Hausnummerierung dies erfordert.

§ 4 Form und Sichtbarkeit

(1) Die Hausnummer soll unmittelbar rechts neben dem Hauseingang angebracht werden. Sie muss von der Verkehrsfläche aus, zu der das Gebäude zugeteilt ist, deutlich sichtbar und gut lesbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Pflanzen, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert werden. Die verwendeten Schriftzeichen sollen eine Mindesthöhe von 10 cm haben. Abweichungen von Satz 3 sind aus gestalterischen Gründen oder aus Gründen des Denkmalschutzes zulässig, soweit die Einhaltung der Vorgaben des Satzes 2 gewährleistet ist.

(2) Liegt der Hauseingang des Gebäudes nicht sichtbar abseits der öffentlichen Verkehrsfläche, so muss die Hausnummer zusätzlich entweder an der zur Straße liegenden Gebäudeseite oder an den Zugängen oder Zufahrten von der Straße aus angebracht werden. Gleiches gilt, wenn über einen Zugang mehrere Gebäude mit verschiedenen Hausnummern erschlossen werden.

(4) Sind Hauseingänge von Rückgebäuden oder Seitengebäuden von der Straße aus nicht deutlich zu erkennen, so sind zusätzliche Hinweisschilder oder mit einem Hinweis versehene Hausnummern an den straßenseitigen Zugängen oder Zufahrten anzubringen.

§ 5 Fristen

Die Hausnummer muss bei einer Neu- oder Wiedererrichtung eines Gebäudes spätestens bei Bezugsfertigkeit ansonsten innerhalb von vier Wochen nach der Zuteilung durch die Stadt angebracht werden.

§ 6 Kosten

(1) Der Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung und Erneuerung der Hausnummern- und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Stadt eine neue Hausnummer zuteilt. Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so treffen die Verpflichtungen nach Satz 1 den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher. Mehrere Eigentümer oder dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Zuteilung einer Hausnummer ist nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach (Kostensatzung-KOS) gebührenpflichtig.

§ 7 Anordnungen

Die Stadt kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsfrist

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.